



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 5. Wahlperiode: 1959-63

Anfragen und Anträge Nr. 88-89

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 88 — 89

Nr. 88

Anfrage: Bausperren in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat wird um Auskunft ersucht darüber,

1. ob ihm das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 25. Juni 1959 (Akz. III ZR 220/57) bekannt ist, dessen Leitsätze wie folgt lauten:
 - „a) Aus Planungsgründen verhängte vorübergehende Bausperren sind entschädigungslos hinzunehmen, insoweit die Bausperre zeitlich gerechtfertigt ist unter dem Gesichtspunkt der Aufschließung des Geländes, das örtlich zusammengefaßt werden muß, damit überhaupt seine Bebauung sinnvoll geplant werden kann.
 - b) Jede nicht sachgerechte Verzögerung der Bauplanung und jede darauf beruhende Verlängerung der Bausperre lassen auch die zunächst als Eigentumsbeschränkung zu beurteilende Bausperre zur Enteignung werden.
 - c) Jede Bausperre, die länger als drei Jahre dauert, wirkt sich von dem Ablauf des dritten Jahres ab immer als Enteignung aus.
 - d) Zur Bemessung der (Enteignungs-) Entschädigung bei vorübergehenden Bausperren.“
2. wo in Bremen und seit wann noch Bausperren bestehen;
3. wieviel Eigentümer davon betroffen werden;
4. in welchem Zeitraum in den einzelnen Gebieten mit einer Aufhebung der Bausperren zu rechnen ist;
5. ob der Senat bereit ist, die Verwaltung anzuweisen, daß nunmehr bei allen Bausperren, die länger als drei Jahre dauern, Entschädigungen an die betroffenen Eigentümer gezahlt werden;
6. a) wie hoch die Summe der bisher in Bremen für Bausperren geleisteten Entschädigungen ist;
b) auf wieviel Eigentümer sich diese Summe verteilt.

Schriftliche Antwort erbeten.

17. 5. 1960

Ahlens und DP-Fraktion

Nr. 89

Antrag: Zweites Gesetz zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer
vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer vom 13. April 1939 (Brem. Ges.Bl. S. 131) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. April 1955 (Brem. Ges.Bl. S. 71) wird wie folgt geändert:

„Der Steuer unterliegt die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken und Trinkbranntwein.“

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

2. In § 3 Absatz 2 wird der Klammerzusatz („z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee“) gestrichen.

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den selbst hergestellten Getränken (z. B. Grog) ist die Menge der im Vormonat verbrauchten Ware (Rum) außerdem nachrichtlich anzugeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.

19. 5. 1960

Dr. Ehrich und FDP-Fraktion